

Grundordnung der Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover (FHDW)

I. HOCHSCHULE UND TRÄGER 3

§ 1 Die Hochschule	3
§ 2 Ziele und Aufgaben der Hochschule	3
§ 3 Rechte der Hochschule	4
§ 4 Verantwortung in Forschung und Lehre	5
§ 5 Träger	5
§ 6 Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse	6
§ 7 Berufung der Hochschullehrer	6
§ 8 Regelung der Dienstverhältnisse	7
§ 9 Haushaltsplan und Rechnungslegung	7

II. MITGLIEDSCHAFT, ORGANE UND AUSSCHÜSSE 8

§ 10 Mitgliedschaft und Mitwirkung	8
§ 11 Öffentlichkeit	9
§ 12 Organe der Hochschule	9
§ 13 Ausschüsse	9
§ 14 Beginn und Dauer der Amtszeiten gewählter Mitglieder in den Hochschulgremien	10
§ 15 Beendigung und Weiterführung von Ämtern	10
§ 16 Zusammensetzung des Hochschulkonferenz	10
§ 17 Zuständigkeiten des Hochschulkonferenz	11
§ 18 Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten	11
§ 19 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten	11

III. STUDIERENDENSCHAFT 13

§ 20 Zusammensetzung der Studierendenschaft	13
§ 21 Aufgaben der Studierendenschaft	13
§ 22 Zulassung zum Studium	13
§ 23 Rechte und Pflichten der Studierenden	14
§ 24 Studierende	14
§ 25 Ehemalige	14

IV. ORDNUNGSRECHT UND BESCHLUSSFASSUNG	15
§ 26 Ordnungsrecht	15
§ 27 Beschlussfassung	15
V. ZENTRALE EINRICHTUNGEN	16
§ 28 Hochschulbibliothek	16
§ 29 Wissenschaftliche Geräte	16
VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN	17
§ 30 Aufgaben der Hochschullehrer	17
§ 31 Nebenberufliche Professorinnen und Professoren	17
§ 32 Honorarprofessor	17
§ 33 Wissenschaftliche Mitarbeiter	18
§ 34 Lehrbeauftragte	18
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
§ 35 Erlass und Änderung der Grundordnung	19
§ 36 Inkrafttreten	19

I. Hochschule und Träger

§ 1 Die Hochschule

- (1) Die Hochschule ist eine staatlich anerkannte Hochschule gemäß § 66 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24. Juni 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2006.
- (2) Die Hochschule führt den Namen „ Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover (FHDW)“.
- (3) Träger der FHDW ist das Bildungszentrum für informationsverarbeitende Berufe gGmbH.
- (4) Der Sitz der Hochschule ist Hannover.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule ist weltanschaulich, religiös und politisch unabhängig. Die akademischen Freiheiten in Forschung und Lehre sind ihr im Rahmen der Gesetze garantiert.
- (2) Die Hochschule bietet Bachelor- und Masterstudiengänge an.
- (3) Sie bereitet durch Forschung, Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern.
- (4) Ziel der Hochschule ist die Aus- und Weiterbildung von Trägern wirtschaftlicher Entscheidungen, die in Zusammenhängen denken, eigenverantwortlich handeln und interdisziplinär arbeiten können.
- (5) Die Forschung in der Hochschule dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium.
- (6) Die Hochschule fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (7) Die Hochschule wirkt an der sozialen Förderung und der Persönlichkeitsentwicklung ihrer Studierenden mit.
- (8) Die Hochschule fördert den Wissenstransfer.

§ 3 Rechte der Hochschule

- (1) Die Hochschule hat das Recht der Selbstverwaltung in den in § 2 genannten Angelegenheiten. Der Träger übt hierüber die Rechtsaufsicht aus.
- (2) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören insbesondere:
 - die Auswahl der Studierenden,
 - die Festlegung von Leistungsstandards für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums,
 - die Planung, Weiterentwicklung, Organisation und Durchführung des Lehrangebots,
 - die Aus- und Weiterbildung, die Hochschulprüfungen einschließlich der Verleihung von Hochschulgraden,
 - die Planung und Durchführung der Forschungsvorhaben und die Vereinbarung von Forschungsk Kooperationen,
 - die Wahrnehmung und Pflege von Praxiskontakten
 - die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - die Durchführung von Berufungsverfahren für Hochschullehrer, die geeignete Gestaltung und Durchführung von Besetzungsverfahren für Stellen wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - die Weiterbildung des Personals,
 - die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder,
 - der Entwurf des jährlichen Haushaltsplans,
 - die Mitwirkung bei Entscheidungen über die räumlichen Einrichtungen,
 - die Bewirtschaftung und Verwendung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen und Mittel sowie die Einhaltung von Zielvereinbarungen,
 - der Erlass der in dieser Grundordnung genannten Ordnungen sowie weiterer Ordnungen, soweit sie erforderlich sind,
 - die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Hochschule,
 - die Wahrnehmung der Verantwortung in Forschung und Lehre gemäß § 4 dieser Grundordnung.
- (3) Die im Rahmen der Selbstverwaltung von der Hochschule beschlossenen Ordnungen und Bestimmungen bedürfen - unbeschadet eventueller sonstiger gesetzlicher Regelungen und der Freiheit von Lehre und Forschung - der Zustimmung des Trägers, soweit sie belastende haushaltswirksame Folgen haben.
- (4) Die Hochschule nimmt darüber hinaus Auftragsangelegenheiten wahr, die der Fachaufsicht des Trägers unterliegen. Dazu gehören insbesondere:
 1. die Verwaltung des der Hochschule überlassenen Vermögens,
 2. die Ermittlung der Ausbildungskapazität sowie die Festsetzung von Zulassungszahlen und Studiengebühren,
 3. die Entscheidung über Mitgliedschaften in Gremien der Wissenschafts- oder Hochschulpolitik und der Wirtschaft,
 4. die Durchführung der Akkreditierung oder der Evaluation der Hochschule.
- (5) Die Hochschule unterrichtet den Träger über ihre Angelegenheiten, ermöglicht Prüfungen an Ort und Stelle und legt die dazu notwendigen Unterlagen vor. An Sitzungen ihrer Gremien kann der Träger durch Mitglieder seiner Organe – mit Ausnahme von Prüfungsangelegenheiten – teilnehmen.

§ 4 Verantwortung in Forschung und Lehre

Alle Mitglieder der Hochschule sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Verstöße liegen insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder die Forschungstätigkeit Dritter beeinträchtigt wird.

§ 5 Träger

- (1) Der Träger übt die Aufsicht über die Hochschule aus. Er achtet darauf, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungsgemäß erfüllt werden und ihre Zielsetzung gemäß § 2 gewahrt bleibt. Dazu schließt er mit der Hochschule eine jährliche Zielvereinbarung ab.
- (2) Gegenstände der Zielvereinbarung sind insbesondere:
 - die Einrichtung oder Schließung von Studiengängen,
 - die angestrebte Zahl der Studienanfänger in den Studiengängen,
 - die vorgesehenen Studiengebühren,
 - die Personalplanung,
 - das für die Wahrnehmung der Hochschulaufgaben erforderliche Raumprogramm,
 - die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule erforderlichen technischen Einrichtungen.
- (3) Auf der Grundlage der Zielvereinbarung sagt der Träger der Hochschule eine Finanzmittelausstattung zu, die für die Erreichung der Ziele erforderlich ist und den Bestand der Hochschule für mindestens 3 Jahre sichert.
- (4) Soweit sich eine Zielvereinbarung ganz oder teilweise als undurchführbar erweist, sind der Träger und die Hochschule gehalten, über deren Anpassung zu verhandeln. Kommt eine Zielvereinbarung nicht zustande, so setzt der Träger die Eckdaten unter Berücksichtigung des erreichten Entwicklungsstandes der Hochschule für ein Jahr fest.
- (5) Wesentliche Abweichungen von der Zielvereinbarung sind dem Träger rechtzeitig zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (6) Werden gesetzliche Vorschriften sowie Pflichten und Aufgaben nach der Grundordnung nicht erfüllt, kann der Träger anordnen, dass die Hochschule innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen hat.
- (7) Der Träger kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschule, insbesondere, wenn sie gegen diese Grundordnung oder die Satzung des Trägers verstoßen, beanstanden. Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht ausgeführt werden.
- (8) Überträgt der Träger über die in § 3 genannten Selbstverwaltungsaufgaben hinaus weitere Aufgaben an die Hochschule, so ist damit zugleich die gegebenenfalls notwendige Finanzierung sicher zu stellen.

§ 6 Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse

- (1) Der Träger begründet und beendet die Dienstverhältnisse mit den Professoren sowie den anderen hauptberuflich Lehrenden, soweit er nicht den Präsidenten in Ergänzung der Selbstverwaltungsangelegenheiten zum Dienstherrn bestimmt hat. Bei Abweichungen von den Vorschlägen der Hochschule für die Begründung eines Dienstverhältnisses durch den Träger ist die Präsidentin oder der Präsident vorher zu hören.
- (2) Die Begründung von Dienstverhältnissen mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern erfolgt durch den Träger auf Vorschlag des Präsidenten und auf der Grundlage des Stellenplans. Sollen darüber hinaus Stellen eingerichtet werden, müssen wenigstens deren direkte Kosten durch zusätzliche Mittel gedeckt sein.
- (3) Die Erteilung von Lehraufträgen erfolgt nach Maßgabe des § 34 dieser Grundordnung.

§ 7 Berufung der Hochschullehrer

- (1) Hochschullehrer sind die Professorinnen und Professoren der Hochschule.
- (2) Freie oder freiwerdende Stellen für Hochschullehrer werden von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben.
- (3) Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.
- (4) Zum Professor kann berufen werden, wer die Voraussetzungen des § 25 (1) des NHG erfüllt. Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 25 (1) 4. a. des NHG können auch durch eine Habilitation nachgewiesen werden.
- (5) Für die Berufung von Hochschullehrern wird ein Berufungsausschuss gebildet. Dem Berufungsausschuss gehören mindestens an:
 - die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzender, der sich durch eine Professorin oder einen Professor vertreten lassen kann,
 - zwei hauptberufliche Hochschullehrer,
 - ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - ein Studierender.Dem Berufungsausschuss soll mindestens eine Professorin oder ein Professor einer anderen Hochschule angehören. Auch ein Vertreter der Wirtschaft kann Mitglied sein. Ein Vertreter des Trägers kann als nicht-stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Der Berufungsausschuss muss spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist für Stellen von Professoren dem Träger einen Berufungsvorschlag vorlegen, der Namen von drei Personen umfassen soll. Der Berufungsvorschlag ist zu begründen. Ihm ist eine Namensliste aller Bewerber beizufügen. Dem Träger sind alle eingegangenen Bewerbungsunterlagen auf Verlangen zugänglich zu machen. In den Berufungsvorschlag können Mitglieder der eigenen Hochschule nur bei besserer Eignung aufgenommen werden.
- (7) Der Träger kann in begründeten Ausnahmefällen und Zweifeln an der wissenschaftlichen Qualität der Kandidaten die Vorschlagsliste zurückgeben und die Hochschule auffordern, vor Aufnahme von Berufungsverhandlungen einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

- (8) Auf Vorschlag des Hochschulkonferenz kann die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Trägers Personen vorübergehend bis zur endgültigen Besetzung mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors beauftragen. Der Beauftragte muss die Einstellungsbedingungen für Hochschullehrer erfüllen.
- (9) Nur wer hauptberuflich und unbefristet als Professorin oder Professoren beschäftigt ist, kann die Bezeichnung ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ zugleich als akademischen Titel führen. Wer als Professorin oder Professor unbefristet beschäftigt war, darf den Titel auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weiterführen.

§ 8 Regelung der Dienstverhältnisse

- (1) Dienstvorgesetzter der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule, seines Vertreters, der Hochschullehrer und der anderen hauptberuflich Lehrenden, ist der Träger. Der Träger kann dem Präsidenten die Eigenschaft des Dienstherrn übertragen.
- (2) Dienstvorgesetzter der Lehrbeauftragten ist die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Dienstvorgesetzter der wissenschaftlichen Mitarbeiter ist der Präsident. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter können dem Aufgabenbereich eines Hochschullehrers zugewiesen werden.
- (4) Dienstvorgesetzter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter der allgemeinen Verwaltung ist die Präsidentin oder der Präsident.

§ 9 Haushaltsplan und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Hochschule reicht jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres.
- (2) Die Hochschule legt dem Träger rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung einen Haushaltsplan mit den folgenden Teilen vor:
 - eine nach Studiengängen gegliederte Übersicht über die erwarteten Einnahmen und Ausgaben (Budget)
 - einen Investitionsplan
 - einen Stellenplan.
- (3) Hierbei hat sich die Hochschule im Rahmen der Zielvereinbarung an den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Trägers sowie ihren eigenen Möglichkeiten zur Erwirtschaftung von Einnahmen auszurichten.
- (4) Mit der Beschlussfassung des Trägers über den Haushaltsplan tritt dieser in Kraft.

II. Mitgliedschaft, Organe und Ausschüsse

§ 10 Mitgliedschaft und Mitwirkung

- (1) Mitglieder der Hochschule sind:
 - i. die Präsidentin oder der Präsident,
 - ii. die Abteilungsleiter,
 - iii. die Professorinnen und Professoren,
 - iv. die sonstigen hauptberuflich und selbständig an der Hochschule Lehrenden,
 - v. die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - vi. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - vii. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - viii. die mit dem Ziel des Erwerbs eines akademischen Abschlusses der Hochschule an ihr eingeschriebenen Studierenden.

- (2) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Hochschule in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken. Für die Vertretung in den Organen und Gremien werden folgende Mitgliedergruppen gebildet:
 - i. die aus den Professoren bestehende Hochschullehrergruppe (Absatz 1, Ziff. iii),
 - ii. die aus wissenschaftlichen Mitarbeitern und den hauptberuflich Lehrenden bestehende Mitarbeitergruppe (Absatz 1, Ziff. iv, v, vi),
 - iii. die aus Studierenden bestehende Studierendengruppe (Absatz 1, Ziff. viii),
 - iv. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in Technik und Verwaltung bestehende MTV-Gruppe (Absatz 1, Ziff. vii).

Mehrere Gruppen können durch Beschluss der beteiligten Gruppen zu einer Gruppe zusammengefasst werden.

- (3) Die Vertreter jeder Gruppe in den Organen und Gremien werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe gewählt. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung, zu der mit ausreichender Frist durch die amtierenden Vertreter der Gruppe eingeladen wird und deren Tagesordnung den Hinweis auf die Wahl enthalten muss. Auf Antrag von 10% der in der Wahlversammlung anwesenden Gruppenmitglieder erfolgt die Abstimmung geheim. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereint. Die Gruppe der Studierenden kann Wahlversammlungen auch einzeln für jeden Studiengang einberufen.

- (4) Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Ihnen dürfen aus ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung keine Nachteile entstehen.

- (5) In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien und Organen muss die Hochschullehrergruppe über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Organe und Gremien tagen nicht öffentlich. Für Mitglieder der Hochschule kann die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit Zwei-Drittel- Mehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Personalangelegenheiten, Ehrungen und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) In den Angelegenheiten nach (2) sowie in anderen, in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten unterliegen die Mitglieder von Gremien, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, der Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 12 Organe der Hochschule

- (1) Organe haben Entscheidungsbefugnisse in den Angelegenheiten, die ihnen durch diese Grundordnung oder Vereinbarung mit dem Träger übertragen sind. Organe der Hochschule sind:
 - die Hochschulkonferenz,
 - die Präsidentin oder der Präsident,
 - die Abteilungen, im Falle ihrer Bildung gemäß (2),
 - der Prüfungsausschuss.
- (2) Sind Abteilungen gebildet worden, so bilden die Abteilungsleiter gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Hochschulleitung. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Zum Abteilungsleiter kann bestimmt werden, wer die Voraussetzungen für die Ernennung zum Professor erfüllt.
- (4) Die Hochschulleitung dient der wechselseitigen Information und Koordination ihrer Mitglieder vor Beschlussfassungen. Sie bereitet Maßnahmen und Beschlüsse des Präsidenten vor und berät die Planungen gemäß § 9 (2) dieser Grundordnung. Die Mitglieder der Hochschulleitung arbeiten in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen selbständig. Sie sind dabei an die Zielvereinbarung und im Konfliktfall an die der Präsidentin oder dem Präsidenten zustehende Entscheidung gebunden.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Jedes Kollegialorgan kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen Ausschüsse einsetzen.
- (2) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglied des Kollegialorgans sind. Bei besonderem Bedürfnis können Personen, die nicht der Hochschule angehören, hinzugezogen werden. Ihre Anzahl darf die Hälfte der in die Ausschüsse berufenen Mitglieder der Hochschule nicht übersteigen.

§ 14 Beginn und Dauer der Amtszeiten gewählter Mitglieder in den Hochschulgremien

- (1) Die Amtszeit der Vertreter der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe beträgt zwei Jahre vom Tage der Aufnahme ihrer Amtsgeschäfte an gerechnet.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.
- (3) Die Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Beendigung und Weiterführung von Ämtern

- (1) Ein Amt endet mit:
 - Ablauf der Amtszeit,
 - Niederlegung des Amtes,
 - Abwahl bzw. Widerruf der Bestellung,
 - Verlust der Wählbarkeit,
 - Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule,
 - Übergang in eine andere Wählergruppe.
- (2) Verzögert sich die ordnungsgemäße Besetzung eines Organs bzw. eines Ausschusses und ist kein Stellvertreter des Amtsinhabers bekannt, so ist der bisherige Amtsträger verpflichtet, die Aufgaben so lange weiterzuführen, bis die ordnungsgemäße Besetzung erfolgt ist.

§ 16 Zusammensetzung der Hochschulkonferenz

- (1) Der Hochschulkonferenz gehören an:
 - die Präsidentin oder der Präsident oder ein sie oder ihn vertretender Abteilungsleiter als Vorsitzender,
 - alle Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - ein Vertreter der Mitarbeitergruppe,
 - ein Vertreter der MTV-Gruppe,
 - zwei Vertreter der Studierendengruppe.
- (2) Die Vertreter der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe werden von der entsendenden Gruppe bestellt. Versäumt eine Gruppe die Wahl, so entfällt ihr Vertretungsanspruch in der Hochschulkonferenz für die jeweilige Wahlperiode.

§ 17 Zuständigkeiten der Hochschulkonferenz

- (1) Die Hochschulkonferenz hat alle Angelegenheiten wahrzunehmen, die die Hochschule insgesamt betreffen, soweit die Grundordnung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Zu den Angelegenheiten zählen insbesondere:
 - Entscheidungen in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes;
 - die Mitwirkung an der Beschlussfassung über Änderungen dieser Grundordnung;
 - die Beschlussfassung über die Prüfungsordnungen, die Praktikantenordnung und alle anderen Ordnungen, die die Mitglieder der Hochschule betreffen;
 - die Planungen für eine fachliche Erweiterung oder Änderung des Lehrangebots;
 - die Erstellung von Vorschlägen an den Träger zur Einführung weiterer Studiengänge sowie von Vorschlägen für eine fachliche Änderung oder für eine Auflösung bestehender Studiengänge;
 - die Vorschläge an den Träger zur Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten;
 - die Einsetzung eines Berufungsausschusses;
 - die Bildung des Prüfungsausschusses;
 - die Vornahme von akademischen Ehrungen.

§ 18 Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Abteilungsleiter

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Träger bestellt. Als Präsident kann nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt, promoviert ist, eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit ausgeübt hat und Erfahrungen in der erfolgreichen Leitung größerer Organisationseinheiten nachweist.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident soll bei der Wahrnehmung der Aufgaben von Abteilungsleitern unterstützt und im Falle der Verhinderung vertreten werden. Abteilungsleiter werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten aus dem Kreis der hauptberuflichen Professoren der Hochschule durch den Träger bestellt.

§ 19 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Hochschule und vertritt sie nach außen. Er trägt, soweit die Geschäftsverteilung in der Hochschulleitung oder diese Grundordnung nichts anderes regelt, die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungsgemäß erledigt werden und die Zielsetzung der Hochschule gewahrt bleibt. Die Präsidentin oder der Präsident ist zu regelmäßigen Konsultationen mit dem Träger über wesentliche Entwicklungen, Planungen etc. der Hochschule verpflichtet.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Abteilungsleiter sorgen für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und der Mitglieder der Hochschule untereinander sowie mit dem Träger.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Hochschulverwaltung.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die Öffentlichkeit von der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule.

- (5) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Hochschulkonferenz. Er ist den Mitgliedern der Hochschule - vertreten durch den Hochschulkonferenz - verantwortlich. Er sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Hochschulkonferenz. Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann er Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich der Hochschulkonferenz zur Stellungnahme vorlegen.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident prüft die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und anderer Maßnahmen der Organe, Gremien und Ausschüsse, sowie einzelner Funktionsträger. Rechtswidrige oder satzungswidrige Beschlüsse hat er unverzüglich zu beanstanden und deren Vollzug einstweilen auszusetzen.

III. Studierendenschaft

§ 20 Zusammensetzung der Studierendenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden (im folgenden Studierenden) aller Studiengänge mit akademischem Abschluss bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft kann von den Studierenden Beiträge für das Studentenwerk und das Semesterticket erheben.
- (3) Die Studierendenschaft fasst ihre Beschlüsse in einer Vollversammlung, zu der unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Mindestfrist von einer Woche durch einen Sprecher oder stellvertretenden Sprecher einzuladen ist. Die Einladung kann elektronisch versandt werden. Die Vollversammlung wählt für die Dauer von wenigstens sechs Monaten einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher sowie die zwei Vertreter in der Hochschulkonferenz.
- (4) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die von der Vollversammlung zu beschließen ist. Die Satzung darf der Grundordnung und den geltenden Gesetzen nicht widersprechen. Dies ist von der Hochschulkonferenz zu prüfen. Die Studierendenschaft kann sich als rechtsfähiger Verein organisieren.

§ 21 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft nimmt unbeschadet der Aufgaben der Hochschule gemäß § 2 der Grundordnung Angelegenheiten der ihr angehörenden Studierenden wahr. Ihr obliegt insbesondere:

- die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden;
- die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen;
- die Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Studiums;
- die Förderung der kulturellen Anliegen der Studierenden;
- die Pflege des Studierendensports;
- die Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Hochschule.

§ 22 Zulassung zum Studium

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium werden in Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme des Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden. Sie haben das Recht an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen, werden aber abweichend von § 22, Abs. (4) dieser Grundordnung nicht Mitglieder der Hochschule. Erbrachte Leistungsnachweise sind bei einem späteren Studium anzuerkennen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studium besteht nicht.
- (4) Die Studierenden schließen einen Studienvertrag mit der Hochschule ab und werden damit Mitglied der Hochschule.

- (5) Die Mitgliedschaft in der Hochschule endet mit der Exmatrikulation. Diese wird nicht besonders ausgesprochen, wenn ein akademischer Abschluss erworben wird. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn der Studienvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt wird.
- (6) Die Hochschule kann den Studienvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals kündigen, wenn Fristen ohne wichtigen Grund nicht beachtet oder die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht bezahlt werden.

§ 23 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden haben das Recht, unbeschadet der Prüfungsordnungen, Lehr- und Hochschulveranstaltungen im Rahmen vorhandener Kapazitäten frei zu wählen und innerhalb des Studiengangs Studienschwerpunkte zu setzen.
- (2) Die Studierenden haben das Recht auf eine umfassende, ihr Studium begleitende Beratung durch die hauptamtlich Lehrenden der Hochschule.
- (3) Die Studierenden haben das Recht und die Pflicht, in den Gremien und Ausschüssen der Hochschule nach Maßgabe dieser Grundordnung mitzuwirken. Die Mitwirkung kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.
- (4) Die Studierenden treten für die Ziele der Hochschule nach innen und außen ein. Sie haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen der Hochschule gewahrt bleibt und gemehrt wird.

§ 24 Studierende

- (1) Organ der Studierenden ist die Studierendenvollversammlung.
- (2) Falls sich die Studierenden als rechtsfähige Gemeinschaft, insbesondere als Verein (§ 23 (4)), organisieren, gilt an Stelle von (1) die in der zugrunde liegenden Satzung bezeichnete Mitgliederversammlung. Die rechtsfähige Gemeinschaft kann die Erhebung von Beiträgen für die Finanzierung eigener Aufgaben vorsehen.

§ 25 Ehemalige

- (1) Die Hochschule erwartet, dass die Ehemaligen die Ziele und Aufgaben der Hochschule fördern. Sie können zu den akademischen Veranstaltungen an der Hochschule eingeladen werden.
- (2) Die Hochschule ist an Vorschlägen der Ehemaligen zu Fragen der Entwicklung der Hochschule interessiert.

IV. Ordnungsrecht und Beschlussfassung

§ 26 Ordnungsrecht

- (1) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, daran mitzuwirken, dass die Hochschule ihre Aufgaben und Zielsetzung erfüllen kann. Sie haben insbesondere die Pflicht, die Ordnung der Hochschule zu wahren.
- (2) Gegen Mitglieder der Hochschule können, soweit für sie keine arbeitsrechtlichen Regelungen anzuwenden sind, ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule beeinträchtigen oder gegen die Ordnungsprinzipien der Hochschule verstoßen. Dabei sind die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Zuständig ist die Präsidentin oder der Präsident oder ein von ihr oder ihm beauftragter Abteilungsleiter.

§ 27 Beschlussfassung

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der nach Gesetz oder Satzung vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird. Sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch eine Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist oder die anwesenden Mitglieder anderes beschließen.
- (3) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten zulässig und bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des entsprechenden Gremiums. Ist auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht möglich, kann die Präsidentin oder der Präsident einen Beschluss wegen Eilbedürftigkeit vornehmen. Er hat darüber der Hochschulkonferenz spätestens in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- (4) Über die Verhandlungen der Gremien sowie deren Beschlüsse soll innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll vorliegen. Aus dem Protokoll muss mindestens ersichtlich sein, wann die Sitzung stattgefunden hat und wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Anträge gestellt und welche Beschlüsse gefasst wurden.
- (5) Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

V. Zentrale Einrichtungen

§ 28 Hochschulbibliothek

- (1) Die Hochschule unterhält eine Hochschulbibliothek, die für Forschung, Lehre und Studium zur Verfügung steht. Alle von der Hochschule und ihren Einrichtungen angeschafften Medien für Zwecke von Forschung, Lehre und Studium sind der Hochschulbibliothek unverzüglich zu übergeben.
- (2) Die Benutzung der Hochschulbibliothek kann von der Hochschulkonferenz in einer besonderen Ordnung geregelt werden.
- (3) Die Hochschule ermöglicht den Studierenden die Nutzung der Bibliothek der Universität Hannover.
- (4) Mittel für die Bewirtschaftung der Hochschulbibliothek sind in dem jährlichen Haushaltsplan auszuweisen.

§ 29 Wissenschaftliche Geräte

Die Benutzung allgemein zugänglicher wissenschaftlicher Geräte ist in einer von der Hochschulkonferenz zu erlassenden Benutzungsordnung zu regeln. Auftretende Schäden an den Geräten sind von den Benutzern unverzüglich dem zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung zu melden. Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit der Geräte stören und grob fahrlässig oder bewusst herbeigeführt werden, sind Ordnungsverstöße. Sie begründen zudem eine Schadenersatzpflicht.

VI. Besondere Bestimmungen

§ 30 Aufgaben der Hochschullehrer

- (1) Die Hochschullehrer nehmen die ihnen jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre, einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung, in ihren Fächern und allen Studiengängen nach näherer Ausgestaltung ihrer Anstellungsverträge selbständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an der Studienberatung zu beteiligen, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken sowie Hochschulprüfungen abzunehmen.
- (2) Hochschullehrer können bei erstmaliger Berufung oder für nur vorübergehend wahrzunehmende Aufgaben oder bei vollständiger oder überwiegender Deckung der entstehenden Kosten aus befristet verfügbaren Mitteln Dritter auf Zeit berufen werden.

§ 31 Nebenberufliche Professorinnen und Professoren

Die Hochschule kann nebenberufliche Professoren mit einer jährlichen Lehrverpflichtung von mindestens 192 Stunden berufen, wenn diese die Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes eines Professors nach § 25 NHG erfüllen.

§ 32 Honorarprofessor

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann wissenschaftlich oder durch Berufspraxis besonders ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellen.
- (2) Sie sind berechtigt, den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ zu führen.
- (3) Der Honorarprofessor soll an der Hochschule im Umfang von mindestens 48 Stunden pro Jahr lehren (Lehrbefugnis).
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Bestellung widerrufen, wenn der Honorarprofessor vor Erreichen des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von seiner Lehrbefugnis keinen Gebrauch macht.
- (5) Die Bestellung und der Widerruf bedürfen der Mehrheit der Hochschullehrergruppe in der Hochschulkonferenz.

§ 33 Wissenschaftliche Mitarbeiter

- (1) Wer erfolgreich ein wissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen hat, kann als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt werden. Über das Anstellungsverhältnis entscheidet der Träger auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (2) Der wissenschaftliche Mitarbeiter hat die Aufgabe, den Hochschullehrer, dem er zugewiesen ist, oder die Hochschule bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zu unterstützen. Die ihm zugewiesenen Aufgaben sollen zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen. Insbesondere deshalb sind Teilzeitbeschäftigungen zulässig.
- (3) Der Präsident kann einem wissenschaftlichen Mitarbeiter Mittel zur eigenen Forschung zuweisen und ihm hierzu die Benutzung von Einrichtungen der Hochschule gestatten.

§ 34 Lehrbeauftragte

- (1) Zur Ergänzung und in begründeten Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die Lehrtätigkeit selbständig wahr.
- (2) Die Erteilung von Lehraufträgen erfolgt auf Vorschlag eines für das Lehrgebiet akademisch verantwortlichen Hochschullehrers durch die Hochschulleitung.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 35 Erlass und Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung wird gemeinsam durch den Träger und den Präsidenten auf Beschluss der Hochschulkonferenz erlassen und geändert. Der Beschluss der Hochschulkonferenz bedarf der Zustimmung der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der FHDW in Kraft.